

Verstöße führen zu Prämienkürzungen

Cross-Compliance-Kontrollen im Pflanzenschutz

In der Öffentlichkeit wird die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere in der Landwirtschaft, vermehrt kritisch beobachtet. Seitens des Gesetzgebers und der EU wird gefordert, bei entsprechenden Kontrollen, zu denen auch die Cross-Compliance- (CC-) Kontrollen gehören, die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben genau zu prüfen.



Wer nicht nur das Richtige tut, sondern dies auch noch dokumentiert, wird bei Betriebskontrollen keine Probleme bekommen. agrarfoto

Im Jahr 2011 wurde in Rheinland-Pfalz bei 278 Betrieben eine CC-Kontrolle im Bereich Pflanzenschutz durchgeführt. Die meisten Beanstandungen waren dabei im Bereich der Aufzeichnungspflicht festzustellen. Weiterhin wurde des Öfteren festgestellt, dass die verwendeten Pflanzenschutzgeräte nicht geprüft waren oder dass Pflanzenschutzmittel auf nicht genehmigten Flächen wie beispielsweise Feldrändern angewandt wurden.

Beanstandungen vor allem bei den Aufzeichnungspflichten

Damit Landwirte und Winzer wissen, welche Pflichten sie aktuell bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu erfüllen haben, informiert die ADD Trier an dieser Stelle über den aktuellen Stand der Prüfkriterien bei CC-Kontrollen.

Basis für die Kontrollen im Pflanzenschutz nach Cross-Compliance ist die Verordnung EG Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln. Sie regelt neben der Zulassung auch die grundsätzlichen Bedingungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. In Deutschland wurden diese Bedingungen durch das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) und verschiedene Verordnungen, unter an-

derem die Pflanzenschutzmittel- und Sachkundeverordnung, umgesetzt.

Prüfkriterien bei Cross-Compliance-Kontrollen

Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln: Sachkundig ist derjenige, der die entsprechende Berufsausbildung nachweisen kann (z. B. Landwirt, Winzer, Gärtner, Forstwirt) oder eine spezielle Sachkundeprüfung erfolgreich absolviert hat (§ 1 Pflanzenschutzsachkundeverordnung).

Das im Gebrauch befindliche Pflanzenschutzgerät muss mit einer gültigen Prüfplakette versehen sein: Als Verstoß wird gewertet, wenn sich ein einsatzbereites Pflanzenschutzgerät auf dem Hof befindet, das nicht mit einer gültigen Prüfplakette versehen ist. Sind bei dem Pflanzenschutzgerät Funktionsstörungen festzustellen, die einen Einsatz als unrealistisch erschei-

nen lassen, erfolgt keine Ahndung. Ein Pflanzenschutzgerät ist augenscheinlich nicht funktionsfähig, wenn zum Beispiel die Pumpe, die Armaturen oder das Spritzgestänge ausgebaut sind (§ 7 a Pflanzenschutzmittelverordnung).

Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln: Wer einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb oder eine Betriebsgemeinschaft leitet, ist gemäß § 6 Abs. 4 PflSchG verpflichtet, elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen über die im Betrieb angewandten Pflanzenschutzmittel zu führen. Es werden die Aufzeichnungen des Vorjahres geprüft.

Die Aufzeichnungen müssen zwingend folgende Kriterien beinhalten:

- Name des Anwenders
- Jeweilige Anwendungsfläche
- Anwendungsdatum
- Verwendete Pflanzenschutzmittel
- Aufwandmenge
- Anwendungsgebiet (Kultur und bekämpfter Schadorganismus).

Wichtig: für alle Flächen, auf denen Pflanzenschutzmittel angewandt wurden, müssen Aufzeichnungen vorliegen! Die Form der Aufzeichnungen ist nicht vorgeschrieben. Es ist jedoch unabdingbar, dass die Aufzeichnungen vorhanden sind! Die Aufzeichnungen müssen für mindestens zwei Jahre nach dem Behandlungsjahr aufbewahrt werden (Beispiel s. Tabelle).

All diese Vorgaben sind auch einzuhalten, wenn Dritte, beispielsweise Lohnunternehmer, mit der Anwendung beauftragt wurden. Der Landwirt ist in diesem Fall verpflichtet, sich zu vergewissern, dass das verwendete Gerät geprüft und der Anwender sachkundig ist. Am besten lässt man sich dies schriftlich bestätigen (ein Beispiel für eine solche Bestätigung s. Kasten).

Weitere Kriterien, die geprüft werden und bei Nichtbeachtung zu Beanstandungen führen können:

- Zuwiderhandlungen gegen behördliche Anordnungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach guter fachlicher Praxis.
- Anwendungen, für die keine Zulassung oder keine Genehmigung bei Gefahr in Verzug (§ 11 Pflanzenschutzgesetz) oder bei denen keine Ausnahmegenehmigung nach § 18a oder 18b PflSchG vorliegt.

Beispiel: übersichtliche und gesetzeskonforme Erfassung der Daten

Anwender	Anwendungsfläche (Schlag oder Bewirtschaftungseinheit)	Anwendungsdatum	Pflanzenschutzmittel	Aufwandmenge	Anwendungsgebiet
Mustermann	Feld 2	04.04.2011	Concert	140 g/ha	Unkräuter/ Windhalm/ Triticale
...					

Bescheinigung

Sachgerechte Pflanzenschutzmittelanwendung durch Dritte

Die Durchführung der Pflanzenschutzmaßnahmen erfolgte durch:

Beauftragter Betrieb/Unternehmen:

Name:..... Vorname:.....

Straße:.....

PLZ, Ort:.....

Hiermit wird bescheinigt, dass die in dem unten genannten Betrieb ausgebrachten Pflanzenschutzmittel durch eine sachkundige Person (Richtlinie 2009/128/EG i. V. m. § 10 Abs.1 und 3 PflSchG i. V. m. §§ 1, 1a, 1b, 1c, Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung) und mit einem geprüften Pflanzenschutzgerät (Richtlinie 2009/128/EG i. V. m. § 30 Abs. 1 Nr. 1 b PflSchG und i. V. m. § 7a Pflanzenschutzmittelverordnung) ausgebracht wurden.

Betrieb/Unternehmen:

Name..... Vorname:.....

Straße.....

PLZ,Ort.....

.....
Ort und Datum der Ausstellung

.....
Unterschrift des Verfügungsberechtigten
des beauftragten Unternehmens

Alle Vorgaben sind auch einzuhalten, wenn Dritte, beispielsweise Lohnunternehmer, beauftragt werden. Man sollte sich in diesem Fall vergewissern, dass das Gerät geprüft und der Anwender sachkundig ist. Am besten lässt man sich das, wie hier beispielhaft gezeigt, schriftlich bestätigen.

- Nichteinhaltung der Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen.
- Anwendungen auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzt werden (§ 6 Abs. 2 PflSchG), zum Beispiel Böschungen, Feldraine oder Hofflächen.
- Verstöße gegen die Pflanzenschutzanwendungsverordnung, zum Beispiel Nichteinhaltung von Anwendungsverbots- oder Anwendungsbeschränkungen.
- Einhaltung der Bienenschutzverordnung

Bei Verstößen erfolgen weitergehende Cross-Checks

Besonders soll hiermit auf das Verbot der Pflanzenschutzmittel-Anwendung auf Freilandflächen, die nicht landwirt-

schaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzt werden, hingewiesen werden. In diesem Bereich werden immer wieder Verstöße festgestellt. Insbesondere beim Einsatz von Totalherbiziden ist die Anwendung auch für Dritte leicht nachvollziehbar – deshalb werden solche Anwendungen der Behörde auch des Öfteren angezeigt. Eine Anzeige führt zwangsläufig zu einem Cross Check.

Cross-Checks werden durchgeführt, wenn zum Beispiel Anzeigen von Dritten vorliegen, im Rahmen von anderen Betriebskontrollen Cross-Compliance-relevante Verstöße festgestellt werden oder Hinweise anderer Behörden der ADD gemeldet werden

Achtung: Alle Cross-Compliance-relevanten Verstöße führen zu Prämienkürzungen!

Bruno Dondelinger, Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier